

## STELLUNGNAHME

# zum Eckpunktepapier des BMWi zur Abgrenzung zwischen selbstverbraucher und weitergeleiteter Strommenge bei Unternehmen in der BesAR

Die WVMetalle begrüßt die Vorlage des Eckpunktepapiers und die Absicht des Bundeswirtschaftsministeriums (BMWi), Klarheit und Rechtssicherheit zu schaffen. Für unsere Mitgliedsunternehmen aus der Nichteisen-Metallindustrie ist es wichtig, dass sich der bürokratische Aufwand bei der Abgrenzung zwischen selbstverbrauchten und weitergeleiteten Strommengen in einem verträglichen Rahmen bewegt. Dazu regen wir folgende Punkte an:

- Zu a) „*Bagatellsachverhalte, bei denen eine Messung praktikabel ist*“: Aus unserer Sicht sollte auch bei unveränderlichen Drittverbräuchen, die messbar sind, grundsätzlich eine Bagatellgrenze eingezogen werden. Das exemplarische beleuchtete Reklameschild verbraucht zwar Strom, ist aber irrelevant in Bezug auf die Besondere Ausgleichsregelung. Daher übertrifft aus unserer Sicht der Aufwand deutlich den Nutzen einer (geeichten) Messung. Die Bagatellgrenze für Kleinverbraucher könnte beispielsweise bei fünf Kilowatt festgelegt werden.
- Zu b) „*Bagatellsachverhalte, bei denen eine Messung nicht praktikabel ist*“: Der Vorschlag, dass für Drittverbräuche, die nicht dauerhaft erfolgen und geringfügig sind, der Leitfadensatz der BNetzA herangezogen werden soll, ist zu begrüßen. Die Einführung einer Bagatellgrenze sollte nicht dazu führen, dass durch die Definition und Überprüfung der Schwelle bürokratischer Aufwand entsteht. Was die Definition der Bagatellgrenze betrifft, sollten neben dem reinen Verbrauchswert auch das Kriterium aufgenommen werden, ob dauerhaft oder nicht. Als Bagatellgrenze könnte die Zahl herangezogen werden, die das BAFA bereits Anfang 2018 zur Überprüfung der gesetzlichen Voraussetzungen nach § 68 Abs. 2 iVm. § 64 EEG 2017. Die Unternehmen mussten dazu alle Auftragnehmer aufführen, deren jeweilige Arbeitsleistung eine Strommenge von mehr als 10 MWh / Kalenderjahr verbraucht hat. Die Schwelle von 10 MWh / Jahr könnte daher als Bagatellgrenze dienen.
- Zu c) und d): Behandlung von „*Nichtbagatellsachverhalten*“: Auch hier sollte die Verpflichtung zur geeichten Messung einer gewissen Angemessenheit folgen. Wenn ein Unternehmen einen Werkvertrag und ein eigenes Büro (oder Werkstatt) hat, dann soll dies zukünftig gemessen werden. Häufig jedoch, könnten auch Container der Fremdfirma, die auf dem Gelände verstreut sind, zu berücksichtigen sein. Alle diese Bereiche zu geeicht messen, wäre ein sehr großer Aufwand. Hier sollte daher die Schätzung ausreichen.

**Berlin, den 15. Mai 2018**

**Kontakt:**

Michael Schwaiger  
Referent Energiepolitik  
Telefon: 030 / 72 62 07 – 122  
E-Mail: [schwaiger@wvmetalle.de](mailto:schwaiger@wvmetalle.de)

Wirtschaftsvereinigung Metalle, Wallstraße 58/59, 10179 Berlin